

## Bericht an das Verwaltungsgericht zum Massenlager in Kehl

An das  
Verwaltungsgericht Freiburg  
- 2. Kammer -  
Dreisamstraße 9a  
79098 Freiburg

Az.: A 2 K 10195 / 96

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Schreibens, vom Regierungspräsidium Freiburg -  
Bezirksstelle für Asyl Freiburg - vom 31.01.1996, unseren Antrag  
auf vorläufigen Rechtsschutz abzulehnen, möchten wir dem  
Verwaltungsgericht folgenden Sachbericht vortragen.

"Wohnbereich" in der staatlichen Sammelunterkunft Kehl

Die Sammelunterkunft Kehl verfügt derzeit über eine  
Gesamtkapazität von 610 Plätzen. Nach wie vor gibt es in der  
Sammelunterkunft Kehl 10- bzw. 12-Bett-Zimmer. Je nach dem  
wieviel Personen nach Kehl zugewiesen werden, ändert sich auch  
die Bettenanzahl in den Zimmern.

Beweis: Foto

Das Regierungspräsidium gibt an, daß 399 Personen in 6 bis 8  
Bett-Zimmern (Männerbereich) untergebracht sind. Das sind weit  
mehr als die Hälfte der Personen. Das Zusammenleben in einer  
Zwangsgemeinschaft (man darf woanders nicht wohnen) in 6- bis  
8-Bett-Zimmern trägt zu enormen Spannungen bei und macht über  
einen längeren Zeitraum jeden Menschen krank. Außerdem wird von  
den Zimmerbewohnern eine enorme Disziplin abverlangt um überhaupt  
ein einigermaßen Zusammenleben zu gewährleisten. Die  
Unterbringung von Asylsuchenden, wie sie in Kehl Praxis ist,  
widerspricht der Menschenwürde (i.Vgl. was in der BRD allgemein  
unter "Wohnen" verstanden wird). Uns ist kein Gesetz bekannt, das  
uns verpflichtet in einem 6- bis 10-Bett-Zimmer zu existieren.  
Von "wohnen" kann nicht gesprochen werden. Einschränkungen der  
Grundrechte, durch Wohnheimverordnungen für staatliche  
Sammellager, sind unzulässig, da sie nur durch Gesetz oder  
aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen.  
Wohnheimverordnungen bilden keine Ermächtigungsgrundlage um

Grundrechte einzuschränken. Die Unterbringung in der Kehler "Sammelunterkunft" orientiert sich nicht nach dem Gesetz, sondern nach den vorhandenen räumlichen Gegebenheiten von mehr als 300 existierenden Räumen. Die Asylsuchenden werden in der Unterkunft dort untergebracht wo gerade Platz frei ist.

Zum Vergleich möchten wir aus dem Erlaß von BaW<sup>n</sup> v.1.8.1984 zum Thema "Familienzusammenführung ausländischer Arbeitnehmer" zitieren:

#### "Angemessene Wohnung"

"Der Ausländer muß eine Wohnung haben, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung entspricht. Dabei ist von folgenden Mindestvoraussetzungen auszugehen:

" Für jedes Familienmitglied muß eine Wohnfläche von mindestens 12 qm vorhanden sein. Als Familienmitglieder sind auch die im Ausland lebenden nachzugsberechtigten Kinder mitzuzählen, mit deren Nachzug zu rechnen ist. Bei der Berechnung der Wohnfläche werden Nebenräume wie z.B. Küche, Bad, WC und Flur mitberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Keller, Dachböden und Abstellräume. Die Wohnung muß so beschaffen sein, daß gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet sind; insbesondere muß eine ausreichende Bausubstanz sowie Küche und WC vorhanden sein."

Bayern Erl. v. 17.5.1983: "Die bauliche Beschaffenheit der Wohnung muß den in Art.3 Abs.2 des Wohnungsaufsichtsgesetzes aufgestellten Mindestanforderungen genügen."

Berlin: Erl. v. 21.7.1982: "Die Wohnung ist nicht angemessen, wenn der ausländische Arbeitnehmer in einem Wohnheim untergebracht ist oder gemeinsam mit anderen Ausländern ein möbliertes Zimmer bewohnt."

"Bei Wohnungen muß für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 qm, für jedes Kind bis zu 6 Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden sein."

Bremen Erl. 20.3.1985.: "Der Ausländer muß eine Wohnung haben, die den normalen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung entspricht." (...) "Im übrigen ist die Angemessenheit der Wohnung danach zu beurteilen, ob folgende Mindestanforderungen an die Größe erfüllt sind:

Für 2 Personen eine Wohnfläche von 15 qm,  
für 3 Personen eine Wohnfläche von 20 qm,  
für 4 Personen eine Wohnfläche von 30 qm,

für 5 Personen eine Wohnfläche von 40 qm,  
für 6 Personen eine Wohnfläche von 45 qm,  
für das 7. und jedes weitere Mitglied der Familie ist ein  
zusätzlicher Wohnraum von 5 qm nachzuweisen.

Zu diesen Wohnflächen gehören Räume, die zum Aufenthalt oder zum  
Schlafen bestimmt sind."

Andere Bundesländer haben ähnliche Regelungen.

In den Erlassen werden Mindestanforderungen bzw.  
Mindestvoraussetzungen genannt.

Welche gesetzlichen Voraussetzungen bzw. Anforderungen werden bei  
der Unterbringung in Massenlagern gestellt, in denen Flüchtlingen  
oft nicht mehr als ihr Bettbereich verbleibt?

Wo bleiben bei Massenlagern, wie in Kehl, die Mindestanforderungen  
des Wohnungsaufsichtsgesetzes?

Laut der "Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und  
Asylbewerberunterkünften" veröffentlicht in der Zeitschrift "Die  
Gemeinde" Nr.5 vom 15.3.1990 Seite 194-203 wird in den  
Erläuterungen ausgeführt:

"Zu /2 Abs.2:

Bei der Unterbringung wird nach Möglichkeit von nachstehender  
Belegungsdichte ausgegangen:

Alleinstehende, Ehepaare oder Paare ohne Kinder 1 Raum  
Alleinstehende, Ehepaare oder Paare mit 1 Kind 2 Räume  
Alleinstehende, Ehepaare oder Paare mit 2 Kindern 3 Räume  
Alleinstehende, Ehepaare oder Paare mit 3 bis 4 Kindern 4 Räume,  
Alleinstehende, Ehepaare oder Paare mit mehr als 4 Kindern 5  
Räume" (...) "Für Familien mit Kindern sollen mindestens 2 Räume  
zur Verfügung gestellt werden, die ein getrenntes Schlafen  
gestatten; andernfalls muß die Möglichkeit zur Abtrennung von  
Raumeinheiten durch Möbel gegeben sein."

Soweit in §2 Abs.2 auf die Größe der zugewiesenen Unterkunft  
abgehoben wird, ist auch zu beachten, daß für Asylbewerber andere  
Quadratmetervorgaben gelten als für Obdachlose.

Das Land geht hierbei, bei einer Unterbringung die der in einem  
staatlichen Wohnheim entspricht, von 4,5 Quadratmeter reiner  
Wohn- und Schlaffläche zuzüglich der Gemeinschaftsräume aus."

Nirgendwo wird begründet, bzw. auf ein Gesetz, noch auf die  
Rechtsprechung verwiesen, warum Flüchtlinge anders als Obdachlose  
behandelt werden sollen. "Das Land geht hierbei...von 4,5 qm ...  
aus". Es sieht so aus, daß sich das Land ausschließlich an "den  
Empfehlungen des Sozialministeriums" orientiert. Die Frage  
bleibt, wo sind die gesetzlichen Grundlagen die nicht dem Artikel  
80 I GG widersprechen? Wo steht geschrieben, daß Menschen, hier

Asylsuchende, in 6-Bett-Zimmer, 7-Bett-Zimmer, 8 oder 10-Bett-Zimmer zwangsuntergebracht werden dürfen? Nur weil eine alte Kaserne, wie die in Kehl über Räume mit über 100qm verfügt, heißt das noch lange nicht, daß diese Räume als Unterkunft für 10 und mehr Personen geeignet sind. Im Block 2 der "staatlichen Sammelunterkunft" Kehl sind zum Beispiel nach wie vor 10 Personen und mehr untergebracht. Am 3. Februar 1996 lebten z.B. in Raum 226 (Nordbau) und in Raum 209 und 208 (Südbau) bis zu 10 Personen und mehr. Von Flüchtlingen selbst wurde berichtet, daß es etliche Räume mit 10 Personen in Kehl gäbe. Oft schmeißen Asylsuchende auch Bettgestelle aus den Zimmern um zu vermeiden, daß weitere Flüchtlinge in die Zimmer zugewiesen werden.

Beweis: Foto

Nun wird sowohl im BauGB (Bau-Gesetz-Buch), wie auch in Kommentaren zur BauNVO (Bau-Nutzungsverordnung) zwischen dem Begriff "Wohnen" und dem Begriff "Unterbringung" unterschieden. Zum erstenmal tauchen beide Begriffe 1993 zusammen in einer planungsrechtlichen Vorschrift auf. Die Gesetzesmaterialien geben zu dem unterschiedlichen Begriffspaar nichts her. Nun gibt es Auffassungen die besagen, wenn der Aufenthalt in dem Gebäude öffentlich-rechtlich geregelt sei, ist von "Unterbringung" zu sprechen.

Allerdings gibt die Unterscheidung des "Wohnens" von der "Unterbringung" nichts her, wenn ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis vorliegt. Entscheidend ist stets die Überlegung, ob mit der Unterkunft ein "Wohnen" zu bejahen ist. Werden von der öffentlichen Hand für Familien, die - aus welchen Gründen auch immer - zur Räumung gezwungen worden sind, Unterkünfte bereitgehalten, handelt es sich stets um eine vorübergehende Unterbringung i.S. einer sozialen Zwecken dienenden Wohnungsfürsorge. Auch wenn nun behauptet wird, die Asylbewerber müßten nur vorübergehend untergebracht werden, da die absolute Mehrheit der Asylsuchenden nicht anerkannt würden und damit auch keine auf Dauer ausgerichtete Häuslichkeit i.S. des bauplanungsrechtlichen Begriffs "Wohnen" anstreben können, so ist dem entschieden zu widersprechen. Eine sehr große Anzahl von Flüchtlingen erhalten nicht über das Asylverfahrensgesetz einen Aufenthaltsstatus in der BRD, sondern über das Ausländergesetz (Kleine Asyl). Desweiteren muß man auf die lange Aufenthaltsdauer in lagerähnlichen Unterkünften hinweisen. Hier wird der rassistische "Abschreckungscharakter" deutlich, denn niemand kann zuvor behaupten, die Asylanträge der Antragsteller würden negativ entschieden. Ausgehend vom Gesichtspunkt des "Sozialstaatsprinzipes" muß die Unterbringung von Asylbewerbern den Grundsätzen der Menschenwürde entsprechen, in Kehl ist dies nicht der Fall.

Sanitäre Anlagen

Zum Sanitärbereich möchten wir folgendes vortragen. Die Aufzählung, daß es insgesamt 149 Waschbecken, 46 Wc's und 39 Duschen gibt, widerspiegelt nicht die reale Situation. In dem Schreiben wird vergessen, daß es sich im eigentlichen Sinne um eine ehemalige Kaserne handelt, die durch Nutzungsänderung zur "Staatlichen Sammelunterkunft" umfunktioniert wurde. Nehmen wir zum Beispiel die Duschen. Im Raum 120 (Nordbau) ist ein sogenannter Dushraum. Erstens ist der Raum nicht abschließbar, es gibt weder ein Schloß noch ein Riegel. Zweitens befinden sich im freien Raum acht Duschen ohne jegliche Zwischenwände. Drittens ist der Dushraum in einem derart schlimmen, desolaten, unhygienischen Zustand, daß er geschlossen werden muß. Nicht nur, daß sich die Farbe überall löst, sich Schimmel überall breit macht, nein sogar die, die aus der Kasernenzeit, installierte Zwischendecke kommt teilweise herunter. Bild

Im Raum 218 befinden sich ebenfalls Duschen. In diesem Raum befinden sich nach vorne offene Duschnischen. Die Haupttüre ist ebenfalls nicht verschließbar. Auch hier absolut unhygienische Zustände. Die Decke kaputt, der Gips kommt herunter, Schimmelansätze an den Boden- und Wandplatten. Bild

Raum 328 ist ebenfalls ein Dushraum, hier vorgesehen für Familien. Auch hier unwürdige Zustände. Die Haupttüre der 6 Duschen lassen sich nur mit einem einfachen Riegel verschließen. Ehemänner müssen als Aufpasser, während die Frauen Duschen vor der Türe stehen bleiben. Im obersten Stockwerk des Nordgebäudes, so berichten Asylsuchende, gibt es kaum warmes Wasser. Wenn jemand in dieser kalten Jahreszeit warm duschen möchte, muß er um 7 Uhr zur Dusche gehen. Da es sich um eine ehemalige Kaserne handelt, sind in jedem Bereich, auch in dem für Familien und Frauen, Pissbecken. Die Pissbecken sind oft verstopft und stehen voll mit Restwasser. Beim Duschen, wie beim Wohnen, ist keine Intimsphäre gewährleistet.

Das Schreiben des Regierungspräsidium erwähnt, "durch intensive Nutzung können in Verbindung mit mangelnder Lüftung Sporenbildungen und Farbablösungen auftreten, die jedoch von der Heimleitung unter Beteiligung der staatlichen Hochbauverwaltung jeweils umgehend beseitigt werden."

Tatsächlich kann festgestellt werden, daß diese Aussage nicht zutrifft. In der Sammelunterkunft herrschen unerträgliche bauliche und sanitäre Zustände. Ebenfalls sind die 46 angegebenen Toiletten oft nicht verschließbar, weil es weder ein Schloß noch ein Riegel gibt. Bild

Auch die Toiletten sind oft in einem gesundheitsgefährdenden Zustand. Die 149 Waschbecken, die sich konzentriert in Großwaschräumen befinden, sind teilweise ebenfalls in einem erbärmlichen Zustand. Im Raum 217 z.B. befinden sich Waschbecken. Die Wände im Raum sind angeschimmelt, ein tapetenähnlicher Wandbehang ist teilweise schon weg, der Rest der Tapete zeigt

Lösungserscheinungen. Überall sind Kakerlaken zu sehen. Bild

Tatsächlich liegt es auch nicht im "öffentlichen Interesse", Menschen in einer Sammelunterkunft unterzubringen, wenn die Gesundheit, die sittliche Integrität, die menschliche Würde oder andere grundrechtlich geschützten Güter bedroht sind. Mit der "Wohnungsgewährung" (in Kehl kann nicht von "wohnen" gesprochen werden) in einer Gemeinschaftsunterkunft wird die einweisende Behörde fürsorgepflichtig; ausgehend vom Menschenbild des Grundgesetzes ist auf kulturelle, religiöse, gesundheitliche und sonstige existentielle Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. (BverwG, U. v.05.06.1984, NVwZ 1984, 799)

1000de von Kakerlaken

Tatsächlich treten in der "Sammelunterkunft" nicht "hin und wieder Kakerlaken auf", es gibt sie zu Tausenden im gesamten Gebäude und das in fast jedem Zimmer. Natürlich wird ein Besucher die Kakerlaken am Tag kaum zu Gesicht bekommen, dafür sind sie in der Nacht ab 22 Uhr sehr aktiv. Als Beispiel sei der Raum 226 angeführt. Im Raum sind 10 Personen untergebracht. Die Personen können nachts nicht schlafen, weil sie von Kakerlaken förmlich angegriffen werden. D.h. wenn das Licht ausgeschaltet wird klettern die Kakerlaken in das Bett. Fast jeder Bewohner der nach einem Kakerlakenbefall des Zimmers befragt wird, bestätigt die Frage. Von den Bewohnern wird betont, daß allein durch tägliches reinigen der Zimmer die krankheitsbringenden Tiere nicht zu beseitigen sind. Ob 2 Personen, 5 oder 10 Personen in einem Zimmer leben, die Kakerlaken sind überall. Ob Frauen alleine wohnen oder nur Männer, es macht keinen Unterschied. Die Kakerlaken gehen überall hin, sogar in den Kühlschränken sind sie zu finden.

"Als Nahrung dienen den Schaben alle nur erdenklichen organischen Rückstände, Abfälle und Materialien, wobei es neben möglichst hoher und gleichbleibender Temperatur nie an genügend Feuchtigkeit fehlen darf." (...) Kakerlaken "leben in Fugen, Ritzen und sonstigen Verstecken und begeben sich auf Nahrungssuche, wenn sie sich ungestört fühlen, nach Möglichkeit im Dunkeln. Dadurch wird erklärbar, daß sie ähnlich wie Silberfischchen, Ratten oder Mäuse meist erst dann bemerkt werden, wenn sie schon über längere Zeit - häufig über einige Jahre - ein Gebäude besiedelt haben. Die Stärke ihrer Population ist dann bereits in eine beachtliche Größenordnung gestiegen. Sie leben zu vielen gemeinsam in ihren Verstecken und sind bemüht, möglichst allseitig Körperkontakt mit den Wänden des Versteckes oder mit anderen Artgenossen zu haben (Thigmotaxis). Dadurch wird verständlich, daß nicht nur die einzelne Schabe ein direktes Bindeglied ist zwischen

keimbelastetem Unrat und Abfällen sowie andererseits dem persönlichen Umfeld des Menschen, sondern daß durch die gegenseitige Ansteckung ganze Schabenpopulationen durchseucht sein können. Es konnte nachgewiesen werden, daß Schaben sowohl äußerlich wie auch im Darmtrakt infiziert sein können, verschiedene Keime durchlaufen nicht nur unbeschadet den Schabenorganismus, sie können sich sogar vermehren, so daß Schaben u.U. als Keimereservoir fungieren können. Für die Infektion der Schaben untereinander spielt neben der gegenseitigen Berührung auch das Fressen der art eigenen Kotröllchen eine Rolle. Gezielte Untersuchungen belegen, daß unter der Vielzahl der innen und außen an Schaben gefundenen Mikroorganismen pathogene Bakterien und Pilze, auch Toxin bildende Schimmelpilze, vorhanden sind. Darüber hinaus können Schaben eine Vielzahl pathogener Viren-, Protozoen- und Wurmart mit sich tragen. Durch die Verhaltensweise der Schaben, nämlich ihren Vormageninhalt bei der Nahrungsaufnahme teilweise wieder auszubrechen, erhöht sich die potentielle Keimverschleppung und -verbreitung beträchtlich." (Quelle: Zeitschrift Hygiene- Medizin S. 349-350)

Da Schaben Allesfresser sind, befallen sie nachts jegliches organisches Material (Nahrungsmittel, aber auch feuchte Gewebe, Papier, selbst Leder), das sie mit ihren kauend-beißenden Mundwerkzeugen zerkleinern. Lebensmittel zum Beispiel werden auch nach dem Abzug der Kakerlaken unbrauchbar. Nun berichten Asylsuchende, daß Kakerlaken hinter alten Tapeten, altem Papier an den Wänden, usw. zu finden sind. Andere berichten, daß sie täglich die Kakerlaken im Kühlschrank haben. Wieder andere sprechen davon daß sie nachts nicht schlafen können, weil sie die Kakerlaken im Bett haben. In der Nacht sieht man die Kakerlaken, die ja ursprünglich aus der Kanalisation kommen, die Heizungsrohre entlang klettern. In einzelnen Waschräumen wie z.B. in Raum 217 mit Waschbecken finden die Kakerlaken genügend Nahrung (Tapeten, Gips, usw.) Die Kakerlaken vermehren sich sehr schnell. Schaben könne bis zu 40 Eier in ihrem Eipaket haben, die dann nach 2-3 Monaten sich entwickelt haben. Die Eier werden von den verschiedenen Kakerlaken zum Teil wahllos, aber auch in Ritzen von Möbelstücken, Wänden usw. abgelegt. Kakerlaken sind z.B. in Krankenhäuser als Krankheitsüberträger des Milzbrand, Salmonellosen, Typhus, Tuberkulose, Pilzerkrankungen u.Σ. bekannt. (Vgl. Birgit und Heinz Mehlhorn "Zecken, Milben, Fliegen, Schaben. Schach dem Ungeziefer.")

Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß der Kakerlakenbefall nicht alleine auf die in den Räumen aufbewahrten Essenspakete zurückzuführen ist, sondern das heruntergekommene Gebäude, die heruntergekommenen Zimmer, von dem Ungeziefer generell befallen sind. Der Befall ist jedoch der "Heimleitung" bekannt.

Kochen in der Unterkunft

Wie bekannt ist, werden die Hausmeister beauftragt, Kochplatten in den einzelnen Zimmern zu beschlagnahmen. Immer wieder werden Kochplatten gefunden. Ohne Selbstversorgung mit Kochplatten in den Zimmern wäre ein Kochen von 450 Personen an 30 Herde kaum denkbar, desweiteren provoziert die Unterbringungsart und die zeitlich limitierte Nutzung der Küche gerade das Anschaffen von Kochplatten.

( Der Mensch hat nicht immer zur gleichen Zeit Hunger ).

Zusammenfassend ist festzustellen; daß es nicht im "öffentlichen Interesse" sein kann, daß der Staat ein Massenlager betreibt, in dem nicht von "wohnen" gesprochen werden kann, in dem die sittliche Integrität, die menschliche Würde und andere grundrechtlich geschützten Güter bedroht sind.